

Arbeitsgruppe A:

Parteistellung vs nachträgliches Beschwerderecht

Heiß diskutiert ist seit langem die Frage, ob die Rechtsschutzmöglichkeiten für die Mitglieder der Öffentlichkeit in der sog. „3.-Säule“ der Aarhus-Konvention über eine Parteistellung oder ein nachträgliches Beschwerderecht umgesetzt werden sollen.

Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention lässt diese Frage der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung offen und normiert bloß, dass die Vertragsparteien sicherzustellen haben, dass Mitglieder der Öffentlichkeit „Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben“ müssen.

In der österreichischen Rechtsordnung wird die Verfahrensbeteiligung bislang traditionell über die Einräumung von Parteistellung gelöst; ein nachträgliches Beschwerderecht ist derzeit nur als „lex specialis“ für NGOs - und neuerdings auch NachbarInnen - im UVP-Feststellungsverfahren vorgesehen.

Für die Umsetzung des geforderten Rechtsschutzes nach der Aarhus-Konvention gilt es nun, endlich eine Grundsatzentscheidung pro „Parteistellung“ oder pro „nachträgliches Beschwerderecht“ zu treffen.

Diskussionsfragen:

- Was sind die Vorteile / Nachteile einer Parteistellung der Öffentlichkeit in Umweltverfahren?
- Was sind demgegenüber die Vorteile / Nachteile eines nachträglichen Beschwerderechts für die Öffentlichkeit in Umweltverfahren?
- Erfüllt ein nachträgliches Beschwerderecht die Mindestanforderungen einer aarhuskonformen Umsetzung?
- Welche Positionierung nehme ich persönlich ein, warum?